

SATZUNG

über die Baugestaltung der im Bebauungsplan Nr. 1 "Westlich der B 213",
Teil I der Gemeinde Plankorth, Kreis Lingen, festgesetzten baulichen An-
lagen vom ~~10.12.1972~~ **1.12.1972**.....

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 29.9.1967
(Nds GVBl Nr. 30/1967 S. 383), in der zur Zeit gültigen Fassung, der Ver-
ordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl I S. 938) und des
Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaft-
lich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 (GS S. 260) hat der Rat der
Gemeinde Plankorth am ~~10.12.1972~~ **1.12.1972** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck
anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich
harmonisch und einwandfrei der Umgebung einfügen. Auf die Eigenart oder
die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes
ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere zur Ausgestaltung der Ortsmittw
Bawinkel/Plankorth im Bereich der Kreuzung B 213/L 67.

§ 2

Auf dem Gelände sind Einrichtungen der Raiffeisengenossenschaft beabsich-
tigt. Im Rahmen des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sollte die Trau-
fenhöhe bei einem zweigeschossigen Baukörper 6,00 m ~~und bei einem einge-~~
~~schossigen Baukörper 3,00 m~~ nicht überschreiten. Während das Bürogebäude
seine Außenwände mit Klinkern zu errichten oder zu verblenden hat, sind bei
den übrigen Baukörpern Abweichende Behandlungen der Außenwandflächen zu-
lässig. Auch Fertigbauteile sind zugelassen. Für die Dachdeckung sind ~~Ernt-~~
~~Bäcker~~ ^{Weissbest-} vorzusehen, während der Silo in Stahlblech zu errichten ist.

§ 3

Die Dachneigung der Hauptgebäude und der Lagerhallen sollen eine Neigung
zwischen 26 und 34° erhalten.
Dachaufbauten (Dachgauben) sind nicht zulässig.

§ 4

Garagen und Anbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den
Hauptgebäuden anpassen. Sie sind mit der gleichen Außenwandbehandlung wie
die Hauptbaukörper auszubilden.

§ 5

Das Grundstück der Raiffeisengenossenschaft ist an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen mit Ausnahme des auf 4,00 m offenzuhaltenden Fluchtweges im Westen einzufriedigen. Die Einfriedigungen sind dauernd in einem guten Zustand zu erhalten und entweder in niedrigen Hecken oder Jägerzäunen auszubilden.

§ 6

Elt-Leitungen sind im Einvernehmen mit der VEW Münster zu errichten.

§ 7

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 8

Im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde sind von dieser Satzung Ausnahmen zulässig, sofern hierdurch das Gesamtbild des Baugebietes nicht gestört wird.

1. Abweichungen in der Dachneigung und
2. bei den Einfriedigungen.

x) + - 3°

§ 9

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung fordern.

§ 10

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.


§ 11

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung inkraft treten.

Plankorth, den 15.12.72

.....

 Bürgermeister



.....

 Ratsmitglied

Genehmigt
 Der Regierungspräsident
 Osnabrück, den 9. MRZ. 1973

